Redaktion von R. Hahn,
Druck und Verlag von R. Graßmann
Kirchplatz Nr. 3.
Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Kirchplatz 3 und
Schulzenstraße 17 bei O. H. T. Poppe.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.
monatlich $12\frac{1}{2}$ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 252. Abendblatt. Donnerstag, den 3. Juni 1869.

Norddeutscher Reichstag.

51. Sitzung am 2. Juni.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um $10\frac{1}{4}$ Uhr.

Am Tische der Bundes-Kommissarien Präsident Delbrück und mehrere Kommissare.

Abg. Schulze (Berlin) hat folgende Interpellation eingereicht:

1) Hat der Herr Bundeskanzler Kenntniß von dem durch die Königl. sächsische Staatsregierung unmittelbar vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 „über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften", publizirten Gesetze vom 15. Juni 1868 „über juristische Personen" erhalten, welches unter anderen Materien auch die Verhältnisse der in dem Bundesgesetze bezeichneten Vereine und zwar abweichend von demselben ordnet, was auch nach Publikation des Bundesgesetzes, laut der sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1868 rücksichtlich der mit dem letzteren in Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufrecht erhalten wird? 2) Welche Schritte gedenkt der Herr Bundeskanzler diesem dem Artikel 2 der Bundesverfassung zuwiderlaufenden Vorgehen der Königl. sächsischen Staatsregierung gegenüber zu thun? Motive. Nach Art. 2 der norddeutschen Bundesverfassung gehen die Bundesgesetze den Landesgesetzen vor, so daß die bei Erlaß eines Bundesgesetzes bestehenden Landesgesetze über denselben Gegenstand, so weit sie mit ersteren in Widerspruch stehen, außer Gültigkeit treten. Dies ist rücksichtlich derjenigen Abschnitte des bezeichneten sächsischen Gesetzes der Fall, welche die privatrechtlichen Verhältnisse der in dem Bundesgesetze qualifizirten „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" regeln. Da die Königlich sächsische Staatsregierung auch gegenwärtig noch das von ihr erlassene Gesetz, dem entgegen, in allen seinen Theilen aufrecht erhält, so erscheint es dringend geboten, über die Stellung der Bundesbehörden gegenüber einem solchen Vorgange Seitens der Regierung eines Einzelstaates volle Klarheit zu erlangen. Einmal wird nämlich bei Zulassung eines derartigen Verfahrens im Allgemeinen die Forderung einheitlicher Fortbildung des Rechts innerhalb der Grenzen der Bundesverfassung im Bundesgebiete, welche Wissenschaft und Praxis gleichmäßig aufstellen, wesentlich altert. Dies fällt aber bei einer dem Gebiet des Handels- und Kommerzrechtes angehörigen Materie, wie die des Genossenschaftswesens es unzweifelhaft ist, doppelt in das Gewicht, da hier das Bedürfniß einheitlicher Rechtsgrundsätze so stark hervortritt, daß es sogar unter der Herrschaft des alten deutschen Bundes zu einer gemeinsamen Gesetzgebung führte. Andererseits sind auch die bezüglichen Genossenschaften in dem betreffenden Bundeslande selbst im hohen Grade dabei interessirt, daß, zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit, die berührte Frage klar entschieden, und ihnen Gewißheit darüber verschafft werde, welche gesetzliche Normen sie bei ihrer Organisation zu Grunde zu legen haben, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Grundlagen ihrer Verfassung irgendwie angefochten zu sehen.

Präsident Dr. Simson erklärt, daß die Interpellation in der nächsten Sitzung werde beantwortet werden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der vierte Bericht der Petitions-Kommission.

Die Aeltesten, Lehrer und Mitglieder der Mennoniten-Gemeinden (1831 an der Zahl) in Ost- und Westpreußen haben unterm 4. März c. eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher sie die Wiederherstellung der ihnen früher zugestandenen Wehrfreiheit erbitten.

Bei der Berathung dieser Petition in der Kommission erklärte der Bundeskommissar, daß der Reichstag die Befreiung der Mennoniten vom Kriegsdienste aufgehoben habe. Die Bundesregierungen hätten dies lebhaft bedauert, aber der Alternative gegenüber, entweder das Gesetz wegen Verpflichtung zum Kriegsdienste dieses Beschlusses halber nicht zu Stande kommen zu lassen oder die Mennoniten mit thunlichster Schonung in die allgemeine Wehrpflicht hereinzuziehen, nach reiflicher Erwägung den letzteren Weg gewählt, und werde die Milde der Ausführung des Gesetzes vom 9. November 1867 wohl am besten durch die Kabinetsordre vom 3. März 1868 bethätigt, laut welcher die Mennoniten nur als Nichtkombattanten den Kriegsdienst zu leisten hätten.

Die Kommission beschloß aus diesen Gründen den Uebergang zur Tagesordnung. Hierzu liegt folgender Antrag des Abg. v. Brauchitsch (Elbing) vor: 1) An das Allerhöchste Bundespräsidium und an den Bundesrath den Antrag zu richten: in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise denjenigen, seither unter dem Schutze des Gnaden-Privilegii vom Jahre 1780 lebenden Mennoniten, welche an ihrem in anerkannter Geltung stehenden Glaubensbekenntniß unverbrüchlich festhalten und deshalb nach wie vor jede Art des persönlichen Kriegsdienstes ablehnen, auch fernerhin volle Gewissensfreiheit aus Toleranz in ihrem Vaterlande gesichert werden kann, — und zu diesem Zweck die nöthigen Einleitungen baldigst, und zwar mit der Maßgabe zu treffen, daß die mennonitischen Gegenleistungen, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, im Wege der Gesetzgebung neu regulirt werden; — 2) eventuell, d. h. wenn der Reichstag sich nicht dazu entschließen sollte, für die Uebung dieser von allen preußischen Herrschern gegenüber den Glaubensverwandten aller Bekenntnisse stets bewiesenen Toleranz im vorliegenden Falle einzutreten: an die genannten beiden Höchsten Stellen den Antrag zu richten: daß den bezeichneten Mennoniten, Familien strengerer Richtung, zur Ermöglichung ihrer Auswanderung und also zur Auflösung ihrer hiesigen Wirthschaften eine angemessene Frist, etwa bis zum Jahre 1874, bewilligt werde, binnen welcher ihre im militärpflichtigen Alter befindlichen Söhne, welche sich nicht freiwillig der gesetzlichen Kriegsdienstpflicht unterwerfen, mit der letzteren verschont bleiben.

Abg. Wagener (Neustettin) vertheidigt dieses Amendement. Er sucht nachzuweisen, daß das Gesetz vom 9. November 1867 das Privilegium der Mennoniten nicht aufgehoben habe. Dazu bedürfe es eines besonderen Gesetzes und selbst, wenn man von der Ansicht ausgehen sollte, daß das Privilegium aufgehoben sei, so könne dies doch nicht ohne Entschädigung geschehen.

Abg. v. Forckenbeck empfiehlt den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Wagener (Neustettin) erwidert, daß die preußische Regierung die Existenz eines Privilegiums stets anerkannt habe, und es sei bei Berathung der preußischen Verfassung ausdrücklich anerkannt, daß diese das Privilegium nicht aufgehoben habe.

Abg. v. Hennig empfiehlt gleichfalls den Uebergang zur Tagesordnung. Durch solche Befreiungen werde man keine guten Staatsbürger erziehen, man bringe nur Zwiespalt in das Land.

Die Diskussion wird geschlossen und der Uebergang zur Tagesordnung mit großer Majorität angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Antrag der Abgg. Kratz und Genossen, wegen eines Gesetzentwurfs, betr. die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungs-Rayon-Bestimmungen auf Grund des von der zehnten Kommission erstatteten Berichts.

Die Kommission (Berichterstatter Abg. Meier (Thorn) hat den Antrag des Abg. Kratz abgelehnt und beantragt: 1) den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher a. für alle durch die Festungs-Rayon-Vorschriften eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums Entschädigung aus der Bundeskasse gewährt wird; b. diese Entschädigungspflicht des Bundes auf alle derartigen seit dem 1. April 1869 neu eingetretenen Beschränkungen zurückbezogen wird; c. für die endgültige Feststellung der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zugelassen wird; 2) hierdurch den Antrag des Abg. Kratz für erledigt zu erachten.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wird unter großer Unaufmerksamkeit des Hauses und vor fast leeren Bänken geführt.

Der Abg. Kratz vertheidigt in langer Ausführung seinen Antrag, Abg. Wehrenpfennig den Antrag der Kommission.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit großer Majorität angenommen.

Der Referent Stephani (Leipzig) berichtet über eine zu dem bekannten Hagen'schen Antrag eingegangene Petition, welche durch den über diesen Antrag gefaßten Beschluß für erledigt erklärt wird.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag der Abgg. Braun (Hersfeld) u. Gen. wegen Erlasses von Normativ-Bestimmungen über die Ausgabe von Staats-Kassenscheinen der norddeutschen Bundesstaaten. Der Antrag lautet: Der Reichstag wolle beschließen: den Bundeskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst eine Gesetzesvorlage zu machen, welche, in Ausführung des Art. 4 der Bundesverfassung, die Ausgabe von Staatskassenscheinen der norddeutschen Bundesstaaten regelt.

Abg. Braun (Hersfeld) rechtfertigt seinen Antrag mit wenigen Worten, indem er auf die vielen Unzuträglichkeiten hinweist, welche mit der verschiedenartigen Ausgabe des Papiergeldes verbunden seien.

Bundeskommissar Michaelis: Bei der Regelung dieser Angelegenheit wird auf den Umfang Rücksicht genommen werden müssen, in dem jeder Staat Papiergeld auszugeben berechtigt ist. Es ist nicht zu verkennen, daß die Papiergeld-Verhältnisse in Norddeutschland sehr ungünstige sind. Die Schwierigkeiten aber liegen weniger in der zukünftigen Regelung der Angelegenheit, sondern in dem, im Umlaufe befindlichen Papiergelde im Betrage von etwas über 40 Millionen. Daß dieses Papiergeld sich auf die verschiedenen Staaten sehr verschieden vertheilt, versteht sich von selbst. Sollte also die Regelung der Papiergeldausgabe rückwirkend eintreten, dann würde eine große Anzahl von Staaten in der Lage sein, sehr erhebliche Zinslasten übernehmen zu müssen. Gegenwärtig ist die Finanzlage in den einzelnen Bundesstaaten durchaus nicht dazu angethan, so schwere finanzielle Lasten zu tragen. Die Frage hängt zusammen mit der Regelung der Bankfrage, der in diesem Augenblick noch schwer entgegengetreten werden kann. Die Schwierigkeiten, welche im norddeutschen Bunde hauptsächlich vorliegen, würden den Antrag nicht lösen. Sollte der Antrag sich blos auf die Zukunft beziehen, so würde der praktische Erfolg ein sehr geringer sein. Ich muß mich deshalb zur Zeit gegen den Antrag erkären.

Nach einigen Worten des Vertreters des Fürstenthums Reuß jüngere Linie, Staatsminister v. Harbou, und des Abg. v. Rohland wird der Antrag Braun (Hersfeld) mit großer Majorität angenommen.

Es folgt die erste und zweite Berathung über den Antrag der Abgg. Wiggers (Berlin) und Genossen wegen Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. (Der Gesetzentwurf ist bereits früher mitgetheilt.)

Abg. Graf Bassewitz erklärt sich gegen den Antrag, weil er die Kompetenz des Bundes überschreite.

Der Bundeskommissar Geh. Rath v. Puttkammer erklärt, daß der Bundesrath mit der Erwägung der Angelegenheit beschäftigt sei. Der betreffende Ausschuß habe einen Bericht erstattet, der im Wesentlichen mit dem vom Antragsteller vorgelegten Gesetzentwurfe übereinstimme. Der Bundesrath sei noch nicht in der Lage gewesen, sich mit diesem Bericht zu beschäftigen.

Abg. Windthorst (Meppen) erklärt sich der Form wegen gegen den Antrag, in der Sache ist er mit demselben vollkommen einverstanden. Er bedauert, daß es Staaten in Norddeutschland gebe, die zu einem solchen Antrage Veranlassung gäben.

Nachdem der Antragsteller Abg. Wiggers seinen Antrag mit wenigen Worten befürwortet, wird derselbe mit großer Majorität angenommen.

Der siebente und achte Bericht der Petitionskommission wird ohne erhebliche Debatte nach den Anträgen der Kommission erledigt.

Der achte Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Berechtigung des Haushaltsetat des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 auf Grund der Anträge der XIII. Kommission.

Die Kommission beantragt: „an Stelle des im Namen des Präsidiums des norddeutschen Bundes vorgelegten Gesetzentwurfes folgendem Gesetze seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen: §. 1. Die Matrikularbeiträge für die Ausgaben des norddeutschen Bundes im Jahre 1868 werden auf Grund des Art. 70 der Verfassungs-Urkunde an Stelle der im Tit. 5 der Einnahmen des durch Gesetz vom 30. Oktober 1867 festgestellten Haushalts-Etats des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 (Bundesgesetzblatt S. 161 ff.) nach Anleitung der als Anlage dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tabelle auf Höhe von 22,483,431 Thaler festgestellt und auf die Staaten des norddeutschen Bundes nach einer beifolgenden Berechnung vertheilt."

§. 2. Die Rechnungslegung über die Verwaltung des im §. 1 bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Der Bundeskommissar Dr. Michaelis erklärt, daß die Feststellung der Etats-Ueberschreitungen nach Möglichkeit werde beeilt und dem Reichstage vorgelegt werden. Mit dem Vorschlage der Kommission sei der Bundesrath einverstanden.

Eine Diskussion findet weiter nicht statt. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Neunter und letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung über Abschnitt II und III des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, auf Grund des über diese Abschnitte des gedachten Gesetzentwurfs von der XII. Kommission erstatteten Berichts.

Der II. und III. Abschnitt des Gesetzentwurfs behandeln die Rechtshülfe in Strafsachen und die allgemeinen Bestimmungen. (§§. 20—46.)

Die Kommission hat den Entwurf in mehrfacher Beziehung abgeändert.

Der Berichterstatter Abg. Schwartze (Sachsen) erklärt, daß es der Kommission nicht gelungen sei, alle Bedenken zu beseitigen; Kontroversen würden immer stattfinden und die Vorschläge der Kommission trügen nur den Charakter eines Provisoriums.

Die §§. 20—22 werden ohne Diskussion angenommen.

§. 23 lautet: Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 finden auch dann Anwendung, wenn die Person, deren Auslieferung verlangt wird, dem Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht ist.

Hierzu beantragen die Abgg. v. Luck und Graf Bassewitz folgende Fassung:

„Die Auslieferung behufs der Untersuchung kann abgelehnt werden, wenn die Person dem Bundesstaate, dessen Gericht um ihre Auslieferung ersucht worden, angehört und die sofortige Inangriffnahme der Untersuchung gegen dieselbe wegen der ihr beigemessenen Handlung zugesichert wird. Von der Einleitung wie dem Ausgange der Untersuchung ist dem ersuchenden Gerichte Mittheilung zu machen. Ist jedoch in dem Bundesstaate, welchem das ersuchende Gericht angehört, ein Strafverfahren gegen diese Person wegen derselben Handlung bereits anhängig gemacht worden, so kann die Auslieferung nicht abgelehnt werden."

Nach längerer Diskussion rein juristischer Natur wird das Amendement v. Luck abgelehnt, §. 23 angenommen.

§. 25. Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund findet die Auslieferung auch dann nicht statt, wenn 1) die Handlung ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden ist, oder 2) sie nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist, oder 3) die Handlung nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe oder körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafe nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist. Ob einer der Fälle unter 1 oder 2 vorhanden, ist nach den Gesetzen des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen.

Abg. v. Luck beantragt: 2) der Kommissions-Vorschläge nach den Worten: nicht mit Strafen bedroht" folgende Worte einzuschalten: — ist, falls sie von einem Angehörigen des Staats, welchem das ersuchte Gericht angehört, begangen wäre. —"

Nach kurzer Discussion wird § 25 mit diesem Amendement angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne erhebliche Diskussion nach den Vorschlägen die Kommission mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

§. 40 verpflichtet jeden Norddeutschen auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Abg. Lasker beantragt folgenden Zusatz: Gegen Denjenigen, welcher dieser Pflicht zu genügen sich weigert, ist das Gericht befugt, Zwangsbußen bis zur Höhe von 200 Thlr. oder auch, je nach der Schwere des Falles, Zwangshaft bis zu sechs Wochen aufzuerlegen. Hat der Richter über die streitige Sache entschieden und in der Entscheidung den Beweisgegenstand, über welchen das Zeugniß verweigert worden, für erheblich und unerwiesen erklärt, so wird die Verweigerung als ein Vergehen mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldbuße bis zu 200 Thlrn. bestraft.

Das Amendement Lasker wird nach kurzer Diskussion angenommen.

Die §§. 41—46 werden genehmigt und ist damit die Berathung des Gesetzentwurfs erledigt.

Schließlich beantragt der Abg. Frhr. v. Hagke folgende Resolution: den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, 1) in der nächsten Sitzungsperiode des Reichstags eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen aus den unter den einzelnen norddeutschen Staaten abgeschlossenen Jurisdiktionsverträgen vorzulegen, welche nach der Annahme des Rechtshülfegesetzes noch als fortbestehend anerkannt werden und 2) die geeigneten Schritte zur Herbeiführung des Abschlusses von Jurisdiktionsverträgen mit den süddeutschen Staaten zu thun.

Die Nr. 1 des Antrages wird abgelehnt, die Nr. 2 angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung $3\frac{1}{2}$ Uhr. — Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. — Tagesordnung: Beantwortung der Interpellation des Abg. Schulze, Vertrag mit Italien, Anträge des Abg. Graf Solms-Laubach wegen der Braumalzsteuer, des Abg. Graf Schulenburg, wegen Einberufung des Reichstags, Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen Einführung der militärischen Freizügigkeit und Petitionen.

Deutschland.

Berlin, 3. Juni. Se. Majestät der König traf am Dienstag Nachmittags $5\frac{3}{4}$ Uhr von Potsdam hier ein, wohnte der Vorstellung im Opernhause bei und kehrte darauf wieder nach Schloß Babelsberg zurück. Dort fand gestern Vormittags zunächst Empfang statt und folgten darauf die Vorträge des Civil-Kabinets, des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Selchow, des Geh. Hofrathes Borck ꝛc. Zum Diner war u. A. auch der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, v. Jagow, eingeladen.

— Der Vice-König von Egypten wird, wie es heißt, auf der Reise nach Berlin an der Grenze im Auftrage des Königs begrüßt werden und dann von

dort im Königl. Salonwagen per Extrazug die Reise fortsetzen. In Berlin finden während der Anwesenheit desselben täglich Festivitäten statt.

— Die Königin Wittwe begiebt sich in diesen Tagen von Possenhofen zum Besuch an den sächsischen Hof nach Schloß Pillnitz und wird von dort spätestens Anfangs nächster Woche auf Schloß Sanssouci eintreffen.

— Dem vom Kommerzienrath Weigert in der Generalversammlung der Polytechnischen Gesellschaft am 1. April d. J. angeregten Projekt einer Berliner Industrie-Ausstellung ist der Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft jetzt in sofern näher getreten, daß beschlossen wurde, die Sache nun in die Hand zu nehmen, zu welchem Zwecke eine Kommission unter dem Vorsitz des Direktor Bärwald ernannt wurde, die sich mit hiesigen Industriellen und Bauunternehmern in Verbindung setzen wird, um das Unternehmen vorzubereiten.

— Zur Beiwohnung der hier jetzt stattfindenden Exerzitien der Garde-Kavallerie-Regimenter und der sich vom 8. d. Mts. ab daran schließenden Besichtigungen derselben durch Se. Maj. den König sind hier eingetroffen: der Kgl. sächsische Oberst und Kommandeur des Garde-Reiter-Regts. Krug v. Nidda von Dresden und der Kgl. sächsische Major v. Trosky, Kommand. des 2. Ulanen-Regts. Nr. 18 von Rochlitz.

— Auf Zichtau bei Gardelegen starb der Herzogl. anhaltinische Staatsminister a. D. und Wirkl. Geh. Rath Herr Albert v. Goßler im 63. Lebensjahre am Schlagflusse. Durch seinen Tod verliert auch die konservative Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses eines ihrer Mitglieder.

Posen, 1. Juni. Die „P. Ztg." schreibt: Die Aktionäre, welche vor etwa 30 Jahren die Fonds zum Bau des hiesigen, unter dem Namen „Bazar" errichteten Hotels aufbrachten und zum größten Theil aus Rittergutsbesitzern der Provinz und nur aus einigen hiesigen Einwohnern bestanden, haben eine Reihe von Jahren hindurch auf den Genuß der Revenuenüberschüsse zu Gunsten des agronomischen Fonds verzichtet, der sich inzwischen zu der Höhe angesammelt hat, daß man nun an die Errichtung einer landwirthschaftlichen polnischen Unterrichtsanstalt zu gehen beabsichtigt. Graf Cieszkowski soll sich bereit erklärt haben, seine ¾ Meilen von hier belegene Besitzung zu Zabikowo von etwa 400 Morgen Acker dem agronomischen Verein pachtfrei auf 12 Jahre zu überlassen und zur Herrichtung der nöthigen Gebäude noch die Aufnahme eines Darlehns von 6000 Thlr. zu bewilligen. Nach Ablauf dieser Zeit soll Alles, was innerhalb derselben auf der Besitzung geschaffen worden, in das Eigenthum des Donators übergehen. Mit den Vorbereitungen zu den Bauten soll demnächst vorgegangen werden.

Wesel, 31. Mai. Bei der am 28. stattgehabten Pulverexplosion kamen 5 Soldaten ums Leben, 6 wurden schwer, 2 nur leicht verwundet. Die Getödteten (3 Artilleristen und 2 Infanteristen) wurden heute Nachmittag unter den Trauerklängen des Trompeterkorps der Artillerie und der Kapelle des 53. Infanterie-Regiments vom Lazareth aus zur Gruft bestattet. Es war dies ein Leichenzug, so großartig, wie ihn Wesel noch nicht gesehen. Den reich mit Blumen geschmückten, von Kameraden der Dahingeschiedenen getragenen Särgen ging die evangelische Geistlichkeit voran und hinter dem dritten Sarge folgte, da zwei der Entschlafenen katholisch waren, der katholische Garnisonpfarrer. Nunmehr kam der Divisions-Kommandeur, der Kommandant der Festung, das Offizierkorps der Garnison, eine große Zahl Bürger und endlich eine unabsehbare Masse Soldaten, welche den verunglückten Kameraden das letzte Geleite gaben. Zu beiden Seiten der Straßen, die der Zug zum Frienhofe zu passiren hatte, standen, dicht aneinander gedrängt, große Menschenmassen, und wohl kein Auge blieb trocken, als die irdischen Ueberreste der in der Blüthe der Jahre so plötzlich Abberufenen vorbeigetragen wurden. Am Militärfriedhof war die Menschenmenge wieder so groß, daß, um nur Raum für den Leichenzug selbst zu gewinnen, derselbe schon vorher abgesperrt war. Nach Einsenkung der fünf Särge sprachen der katholische sowohl als der evangelische Garnisongeistliche. Mit den feierlichen Klängen eines Chorals schloß der Akt, der gewiß allen Umstehenden unvergeßlich bleiben wird.

Rostock, 31. Mai. Die Großherzogliche Justizkanzlei zu Rostock hat unterm 27. d. Mts. folgende Bestrafung veröffentlicht: „Der Landrath v. Plüskow auf Kowalz ist als Verfasser eines in Nr. 27 des hiesigen „Mecklenburgischen Tageblattes" erschienenen Druckartikels, wegen des darin befundenen Vergehens wider den Art. 73 der Verfassung des norddeutschen Bundes, beziehungsweise den §. 17 des einheimischen Preßgesetzes vom 4. Mai 1856, in eine 14tägige Gefängnißstrafe, so wie in eine Geldbuße von 20 Thlr. rechtskräftig verurtheilt.

Dresden, 2. Juni. Vorgestern ist in Niedersedlitz der Großherzog von Toscana nebst Gemahlin eingetroffen und hat sich sofort nach Pillnitz begeben. Ferner sind die Großherzogin Alix und Prinzessin-Tochter, Erzherzogin Antoinette und die Prinzessin Therese von Baiern im Königlichen Sommerhoflager zu Pillnitz eingetroffen.

— Seit einigen Tagen befindet sich der Kronprinz auf einer Reise zum Zwecke der Inspektion des sächsischen (12.) Bundesarmeekorps.

— Von der Festung Königstein wurden gestern als Arrestaten drei Soldaten der dortigen Kgl. preußischen Besatzung unter der sicheren Eskorte von vier bewaffneten Kameraden durch Dresden nach der Festung Torgau gebracht. Man erzählte sich, daß sie bei dem von uns neulich referirten Militär-Exzeß in Schandau betheiligt gewesen und nunmehr zur Abbüßung der ihnen deshalb zuerkannten Strafe nach Torgau abgeführt würden.

Karlsruhe, 2. Juni. Der „Karlsruher Zeitung" zufolge hat der Großherzog beschlossen, der in den Adressen der ultramontanen Partei gestellten Bitte um Auflösung der Ständeversammlung und Einberufung eines außerordentlichen Landtages keine Folge zu geben.

Ausland.

Wien, 2. Juni. Wie die „Neue freie Presse" erfährt, hätte der Vicekönig von Egypten einen Agenten nach Petersburg entsendet, um sondiren zu lassen, ob der Kaiser geneigt sei, ihn zu empfangen.

Paris, 1. Juni. Der Prinz — Kardinal Lucian Bonaparte wird im Tuilerienschlosse erwartet. Man kündet an, daß Seine Eminenz am nächsten 15. August in Ajaccio der religiösen Feierlichkeit bei den Festen aus Anlaß des hundertjährigen Geburtstages Napoleons I. präsidiren wird. Qù peut-on être mieux qu'au sein de sa famille.

London, 1. Juni. Lord Clarendon, der Minister des Auswärtigen, hat den Verein zum Schutze des Interesses der Besitzer auswärtiger Staatspapiere davon in Kenntniß gesetzt, daß die österreichische Regierung erklärt habe, „sie sei nicht im Stande zu Gunsten auswärtiger Besitzer österreichischer Staatspapiere von dem Gesetze, welches die Zwangskonvertirung der österreichischen Staatsschuld verfügt, abzugehen, und sie sei verpflichtet, jede Einnahmequelle zu benutzen, um das Land aus seinen finanziellen Verwickelungen herauszubringen. Wenn die auswärtigen Staatsgläubiger gewünscht hätten, ihre österreichischen Papiere los zu werden, so hätten sie dies bei mehr als einer Gelegenheit mit großem Vortheile thun können." In Folge dieser Antwort hat der genannte Verein eine Versammlung der englischen Besitzer österreichischer Staatspapiere auf nächsten Donnerstag einberufen, um einen Ausschuß zu erwählen, und mit den nöthigen Vollmachten zur Beschützung der Interessen der österreichischen Staatsgläubiger in England zu versehen.

Florenz, 2. Juni. Die Kommission für die Berathung der Finanzgesetze hat sich konstituirt. Ferrary wird Berichterstatter sein. Die Diskussion wird nächste Woche beginnen.

Petersburg, 30. Mai. Die Statue der Kaiserin Katharina II., ein Werk des Bildhauers Mikochino ist fertig, und wird in Petersburg demnächst feierlich aufgestellt. Die Statue ist in Bronce gearbeitet und wird auf einem Sockel von finnländischem Granit stehen.

Belgrad, 2. Juni. Die große National-Skuptschina ist zur Lösung der Verfassungsreformfrage durch ein Dekret der Regentschaft auf den 22. Juni einberufen.

Newyork, 2. Juni. Motley's Erwiderung auf die Adresse der Handelskammer in Liverpool ist hier sehr günstig aufgenommen worden.

Pommern.

Stettin, 3. Juni. Besondere Aufmerksamkeit verdient die zunehmende Thätigkeit, welche in letzter Zeit von Einwanderungs-Agenten fast aller amerikanischen Staaten, namentlich aber der früheren Sklaven-Staaten angewendet wird, um deutsche Auswanderer in Masse dorthin zu führen. So soll neuerdings von einer Dampfschifffahrts-Kompagnie ein Agent auf 5 Jahre nach Deutschland geschickt worden sein, um gegen 50,000 Ansiedler nach Texas hinüber zu führen, dessen Pläne auch um so weniger Garantie für das Wohl der Emigranten zu bieten scheinen, als selbst von Seiten angesehener Einwohner des Staates Texas gegen das gedachte Unternehmen Protest erhoben worden ist. Von Seiten der respektiven Agenturen wird vorzugsweise den Auswanderungslustigen mitgetheilt, daß den betreffenden Inmigrationsgesellschaften große Strecken Staatsländereien unentgeltlich oder doch zu ganz billigen Preisen überlassen worden seien, und daß zu den Kosten der Ueberfahrt von der Regierung des Einwanderungsstaates oder der Inmigrationsgesellschaft selbst eine Beihülfe gewährt werden solle. Wennngleich diese Anführungen zum Theil auf Wahrheit beruhen, so ist vor einem Eingehen auf derartige Anerbietungen doch dringend zu warnen. Im Allgemeinen müssen die Einwanderer, welche auf Staatskosten oder durch Vermittelung von Einwanderungs-Agenturen hierher geschafft werden, besorgen, daß sie vorzugsweise in Häfen ausgeschifft werden, wo ihnen kaum eine andere Wahl bleibt, als Ländereien zu übernehmen, welche wegen der klimatischen Verhältnisse oder Nachtheile bisher vermieden oder doch nur unzureichend mit Ansiedlern besetzt worden sind. Sie werden in vielen Fällen die versprochenen Vorkehrungen für ihre Aufnahme in den zur Ansiedlung bestimmten Landstrichen nicht finden und nichtsdestoweniger aus Mangel an Reisemitteln genöthigt sein, mit dem Gebotenen vorlieb zu nehmen. Dies Alles sind Gefahren, welche bei dem immer noch zunehmenden Strome der Auswanderung in Deutschland nicht genug gewürdigt werden können.

— Der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Somnitz auf Charbrow bei Vietzig in Hinterpommern ist mit dem durch das Ableben des bisherigen Erbwürdenträgers Majors v. Somnitz erledigten Erbkämmereramt von Hinterpommern belehnt worden.

— Gestern Abend hat die erste Sitzung der gemischten Kommission in der hiesigen Festungsfrage stattgefunden. Diese Kommission besteht aus folgenden Magistrats-Mitgliedern: Oberbürgermeister Burscher, Bürgermeister Sternberg, Syndikus Giesebrecht, Kämmerer Hoffmann, Stadträthe Karow, Theune und Dr. Schür, sowie den Stadtverordneten: Tiessen, Höpfner, Kreich, Dr. Wolff, Dr. Zachariae, Dr. Amelung, Bettenstädt und Keil.

— Gestern Nachmittag machten die Mitglieder des unter Leitung des Herrn Musik-Direktors Dr. Lorenz stehenden hiesigen Gesangvereins einen gemeinschaftlichen Ausflug nach Gotzlow. Sowohl im Blankenburg'schen Garten als auf dem Julo fanden Gesangvorträge statt, welchen das Publikum lebhafte Aufmerksamkeit zuwendete. Man unterhielt und belustigte sich später noch auf mannigfache Weise und werden die gemeinsam verlebten Stunden gewiß für manchen eine angenehme Erinnerung bleiben.

— Der Postillon Volkmann erfreute sich gestern Abend spät eines besonderen Glückes. Derselbe fand nämlich, als er nach Ankunft des letzten Berliner Zuges die Kariolpost fuhr, auf seinem Wege zum Postgebäude eine lederne Reisetasche, die sein Vater, ein hiesiger Briefträger, sofort der Polizeibehörde zu überliefern beabsichtigte. Bei seiner Ankunft im Centralbureau fand er dort indessen bereits einen Herrn vor, welcher in größter Bestürzung über den ihn betroffenen Verlust der Tasche denselben soeben bei der Polizei angezeigt hatte und nun dem ehrlichen Finder eine Belohnung von 5 Thlr. einhändigte. Eben so freudig erregt, wie der Herr, welcher so schnell und gewiß unerwartet, sein Eigenthum wieder erlangt, war V. über die unverhoffte Erlangung der für ihn werthvollen Belohnung.

— Der Arbeiter Karl Fr. Wilh. Runge, welcher über 2 Jahre bei einem Kaufmann auf der gr. Lastadie als Hausknecht konditionirte, stand schon längere Zeit hindurch in dem Verdacht, daß er nicht ehrlich sei. Am 2. d. Mts., als er eben einen Geschäftsgang antreten wollte, wurde er von seinem Herren plötzlich angehalten und ihm eine Partie Cigarren 2c. abgenommen, welche er aus dem Geschäft entwendet. Eine weitere Nachsuchung führte auch zu der Entdeckung, daß R. sich fortgesetzt des Diebstahls schuldig gemacht hat und wurden noch verschiedene gestohlene Sachen in seinem Besitz gefunden.

Theater-Nachrichten.

Stettin. (Elysiumtheater.) Pohls „Jongleur", hier unter dem Titel: „die Kunstreiter" oder: „Leipzig und Berlin" gegeben, hatte eine so große Menge Schaulustige angezogen, daß das kleine Theater sie kaum aufzunehmen vermochte. Einiges mag allerdings das angekündigte Gastspiel von drei Chinesen beigetragen haben, um die Schaulust des Publikums in so hohem Grade zu wecken. Die tolle Posse ist auch hier hinlänglich bekannt und bleibt uns nur übrig zu konstatiren, daß die Herren Freimüller und Stritt (Kleemeier und Meck) heute wieder urkomisch wirkten und von den beiden Soubretten, Frl. Knauer (Stolperkrone) und Frl. S. Rosée (Dörthe) ganz vortrefflich unterstützt wurden. — Was die Produktionen der drei Mitglieder des „himmlischen Reiches" anbelangt, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese recht hübsche und komische Piecen brachten, die mitunter zu rauschendem Beifall Veranlassung geben, nur wäre zu wünschen, daß das „Messerwerfen" im letzten Akt entweder ganz fortbliebe oder wenigstens gekürzt würde, da dieses Kunststück unbedingt einen peinlichen Eindruck hervorrufen muß. — Die Posse gefiel wieder ganz außerordentlich und würde am Ende auch ohne chinesische Zuthat Epoche gemacht haben.

Vermischtes.

Berlin. Von Interesse dürfte die Nachricht sein, daß die letzten amputirten Soldaten aus dem glorreichen Kriege von 1866 erst am Ende vorigen Monats aus dem Königlichen Garnisonlazareth hierselbst in ihre Heimath entlassen sind. Die Zahl der Amputirten von 5 Armeekorps, nämlich vom 2., 3., 5., 6. und Gardekorps und einzelne von den andern Armeekorps, welche nach Berlin dirigirt worden sind, um künstliche Gliedmaßen zu erhalten, beläuft sich auf ca. 118. Nun entstand ein Streit, ob das amerikanische oder das deutsche System den Vorzug verdiene. Vier Lieferanten arbeiteten nach amerikanischem und nur zwei nach deutschem System; doch scheint letzteres den Sieg davon getragen zu haben, da der Bandagist und Mechaniker Pfister hierselbst, welcher sich desselben bediente, allein für 58 Mann künstliche Gliedmaßen geliefert hat.

— Ein Bonmot, ob ganz neu oder schon älteren Datums? lassen wir dahingestellt — wird uns bekannt, das wir Offizierkreisen nicht vorenthalten möchten. Auf die Frage: „Was sind Sekonde-Lieutenants-Epaulettes?" antwortete Jemand sehr geistreich: „eine Sternwarte". — Für nichtmilitärische Leser sei bemerkt, daß der Premier-Lieutenant einen, der Hauptmann zwei Sterne in den Epaulettes trägt.

Paris. Auf der Place du Trône sind bekanntlich häufig Vorstellungen von Gymnastikern, Jongleurs und anderen vagirenden Künstlern in freier Luft. So fand auch neulich Abends eine große Schaustellung statt, vorzüglich basirt auf die Lazzis eines Hanswurstes und die Tänze einer in rosa Trikot gekleideten Ballerina. Eben hatten die Beiden einen rasenden Applaus errungen, als plötzlich ein Mann in den Vierzigern auf die Schaubühne stürzte und zornig gestikulirte. — Man glaubte erst, man habe es mit einem Irren zu thun, aber sobald die junge Tänzerin den Mann erblickt hatte, stieß sie einen Schrei des Entsetzens aus und suchte sich nach der Bude hineinzuretten. Als sie aber sah, daß ihr der Weg abgeschnitten sei, fing sie, zum Staunen der Zuschauer, die sich den Auftritt nicht erklären konnten, bitterlich an zu weinen. — Nachher vernahm man, daß vor acht Jahren das junge Mädchen ihre Eltern, brave Landleute aus Aubervillers, verlassen hatte, um einer Truppe von Seiltänzern zu folgen. Seitdem hatte man in ihrer Heimath nichts mehr von ihr gehört. — Ihr Vater, der Geschäfte halber nach Paris gekommen war und unter der gaffenden Menge sich befand, hatte sie wieder erkannt und reklamirte sie nun ohne Weiteres. Noch am selben Abende brachte er sie wieder nach Auberville zurück; wie lange er sie aber wird halten können, ist sehr die Frage.

London. (Thierschutz.) Die Gewohnheit, den Affenpinschern, Bulldogs und anderen Hundearten Ohren und Schwänze zu stutzen, um ihnen ein interessanteres Ansehen zu verschaffen, hat hier auf Veranlassung des Thierschutz-Vereins Anlaß zu gerichtlicher Prozedur gegeben. Der Thierschutz-Verein hat darzulegen versucht, daß diese Operation ein Akt der Grausamkeit sei und nothwendiger Weise den Thieren einen außerordentlichen Schmerz verursachen müsse. — Der Vertheidiger des Angeklagten erinnerte an das Bild des Hofmalers Sir Edwin Landseer, auf welchem die Hunde Ihrer Majestät der Königin gleichfalls mit abgeschnittenen Ohren und Schwänzen fungirten; aber Sir Edwin, der bei den Verhandlungen zugegen war, erklärte mit Wärme, daß Ihre Majestät selber gegen die Gewohnheit protestire, und was ihn persönlich anbetreffe, so habe er in seinem Gemälde eben nur eine herrschende Mode wiederzugeben gehabt, aber sei nie des Willens gewesen, diesem schändlichen Mißbrauche der Thiere seine Zustimmung zu geben. — Der Richter hat nach seinem Ermessen die betreffende Gewohnheit, so häufig sie auch sei, doch als unter das Strafgesetz fallend erklärt, und den Angeklagten zu einer leichten Geldbuße verurtheilt.

— Amerikana. Ein Mord, der in der alten Welt stets die größte Aufregung erzeugt, wird hier als etwas ganz Alltägliches behandelt und von den Zeitungen in trockenem Geschäftsstyl referirt. So meldet die „Tennessee Staats-Z." in einer Nummer: Erschossen. In Knox County wurde ein Herr Teiserteller, wie der „Knoxville Whig" schreibt, am letzten Sonnabend durch einen gewissen Mac Lin erschossen. Sie waren früher gute Freunde und waren wegen einer Kleinigkeit mit einander in Streit gerathen, weil eine Kuh Mac Lin's in Teisertellers Weizenfeld gerathen war und dieser sie todtgeschossen hat. Mac Lin ging darauf zu Teiserteller und remonstrirte mit ihm. Dieser drohte ihn niederzuschießen und wandte sich um, wie man glaubt, um seine Flinte zu ergreifen, worauf Mac Lin sein Gewehr abfeuerte und jenen erschoß. Mac Lin ist noch nicht verhaftet worden. Die Sache erregt großes Aufsehen. Erschossen. Gestern lief eine Depesche aus Hot Springs, Ark., von Richard Purstear an Dennis Mac Carty hier ein, welche meldet, daß Charles Levy aus Nashville daselbst von Wm. Bowen erschossen worden ist. Der Leichnam ist nach hier gesandt worden. Man kennt die Ursache der Streitigkeit noch nicht. Das Auffinden einer Leiche im Flusse giebt zu der folgenden Notiz Veranlassung: „Man hat im Flusse eine Leiche gefunden, ganz in Stücke zerhackt und in einen Sack genäht. . . ., Umstände, welche jeden Gedanken an Selbstmord ausschließen."

Wollbericht.

Glogau, 31. Mai. Auf dem heute stattgefundenen Wollmarkte waren 1078 Centner zum Verkauf gestellt worden. Die Wäschen sind im Allgemeinen als nur sehr mittelmäßig zu bezeichnen. Das Schurgewicht ergiebt gegen das Vorjahr keine wesentliche Differenz. Als Käufer hatten sich nur einige Händler aus Breslau und Grünberg, so wie ein Fabrikant aus Lennep und einige Fabrikanten aus Sorau und Sommerfeld eingefunden. Der Markt begann in flauer Stimmung, erst im Laufe des Vormittags, nachdem die Produzenten sich mit einer ansehnlichen Preis-Reduktion vertraut gemacht, wurde das Geschäft etwas lebhafter. Von dem zum Verkauf gestellten obigen Quantum sind 675 Centner meistens an Händler aus Breslau und Grünberg, so wie an Fabrikanten aus Lennep und Sagan mit einer Preis-Reduktion von 15—20 Thaler gegen die vorjährigen Glogauer Marktpreise verkauft worden. Die gezahlten Preise variiren zwischen 44 bis 55 Thlr. Im Laufe des Marktes wurden ca. 200 Centner von den Eigenthümern aus dem Markte zurückgezogen, ca. 200 Ctr. fanden keine Käufer, weil während des Nachmittags eine entschiedene flaue Stimmung die Oberhand gewann.

Schiffsberichte.

Swinemünde, 2. Juni. Angekommene Schiffe: Martha, Siebert von Bordeaux.

Börsen-Berichte.

Stettin, 3. Juni. Wetter schön. Wind SW. Temperatur + 16° R.

Weizen matter, pr. 2125 Pfd. loco gelber inländ. 66—69 Rt. nach Qualität, bunter poln. 65½—67½ Rt., weißer 68—70 Rt., ungar. 53—61 Rt., 83—85pfd. Juni u. Juni-Juli 68, 67¾ Rt. bez. u. Br., ½ Gd., Juli-August 69, 68½ Rt. bez. u. Gd., Sept.-Oktober 67¾, ½ Rt. bez. u. Gd.

Roggen loco wenig verändert, Termine niedriger bezahlt, Schluß fester, per 2000 Pfd. loco 52—53 Rt. nach Qualität, feinster 53½ Rt. bez, Juni 52½, 52, 52¼ Rt. bez, Juni-Juli 52, 51¼, 51¾ Rt. bez., Juli-August 50½, 50 Rt. bez., ¼ Gd., Septbr.-Oktbr. 49½ Rt. Br. u. Gd.

Gerste ohne Umsatz.

Hafer pr. 1300 Pfd. loco 32—34 Rt., 47—50pfd. Juni 33½ Rt. Gd., Juni-Juli 33 Rt. bez. u. Gd.

Erbsen stille, per 2250 Pfd. loco Futter- 52 bis 53½ Rt., Koch- 55—57 Rt.

Mais per 100 Pfd. loco 61¾ Sgr. bez.

Winterrübsen per Septbr.-Oktbr. 90 Rt. nom.

Rüböl still, loco $11\frac{5}{12}$ Rt. Br., per Juni u. Juni-Juli 11⅛ Rt. Br. u. Gd., Septbr.-Oktober 11⅓ Rt. bez. u. Br.

Spiritus niedriger, loco ohne Faß $16\frac{11}{12}$ Rt. bez., Juni u. Juni-Juli 16⅔, ¾ Rt. bez., Juli-August 17 Rt. bez. u. Br., August-Septbr. 17⅙, ¼ Rt. bez. u. Br., September-Oktbr. 16¾ Rt. Br., ⅔ Gd.

Angemeldet: 200 Wspl. Weizen, 50 Wspl. Roggen.

Regulirungs-Preise: Weizen 67¾, Roggen 52¼, Rüböl 11⅛, Spiritus 16¾ Rt.